

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die Stadt- und Kirchenbibliothek
Wunsiedel (StKiBGS)**

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	17.03.1994	02.08.2001		
Nr.	1009			
Datum der Ausfertigung	30.05.1994	06.08.2001		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA	---		
vom	27.04.1994	---		
Nr.	20-323/00	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	22.11.2001		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	10.06.1994	24.08.2001		
Nr.	133	197		
Tag des Inkrafttretens	11.06.1994	01.01.2002		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für die
Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel
(StKiBGS)**

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BayRS 2024-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.1993 (GVBl. S. 1063) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 27.04.1994 Nr. 20-323/00 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme der Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Auslagen sind der Benutzer, derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt- und Kirchenbibliothek schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Ausfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben.

Sie betragen 0,30 Euro je Reproduktion.

(2) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlich entstandenen Höhe.

§ 4

Gebührenfreiheit

Für die Inanspruchnahme und die Ausleihe von Medien der Stadt- und Kirchenbibliothek Wunsiedel werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Entstehung der Schuld

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Stadt- und Kirchenbibliothek.

§ 6

Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

(2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.